

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. April 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978»² wird wie folgt geändert:

Art. 10 Steuerbemessungsgrundlage und Steuereinheit

¹ Die Steuer **für Personenwagen und Motorräder** wird nach dem Gesamtgewicht³ **und der Leistung** des Fahrzeugs bemessen.

^{1bis} **Für die übrigen Motorfahrzeuge und die Motorfahrzeuganhänger wird die Steuer nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs bemessen.**

² ~~Sie wird je Kilogramm berechnet.~~

³ Auf ~~Fahrzeugen~~**Fahrzeuge** mit Händlerschild wird eine einheitliche Steuer erhoben.

Art. 11 Steuersatz
a) im Allgemeinen

¹ Für ~~leichte Motorwagen~~⁴**Personenwagen und Motorräder** beträgt die einfache Steuer ~~Fr. 260~~**182.–** je tausend Kilogramm Gesamtgewicht **und Fr. 1.27 je Kilowatt Leistung.**

^{1bis} **Für leichte Motorwagen⁵, die keine Personenwagen sind, beträgt die einfache Steuer Fr. 260.– je tausend Kilogramm Gesamtgewicht.**

² Für die übrigen Motorfahrzeuge und für Motorfahrzeuganhänger beträgt die einfache Steuer:

- a) Fr. 270.– für die ersten tausend Kilogramm Gesamtgewicht;
- b) jeweils 88 Prozent der vorangehenden für die folgenden tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

¹ ABI 2024-00.153.881.

² sGS 711.70.

³ Art. 7 Abs. 4 eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

⁴ ~~Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.~~

⁵ Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.

³ Die Steuersätze nach dieser Bestimmung basieren auf dem Preisstand vom 1. Januar 2026. Der Kantonsrat kann die Steuersätze im Rahmen der Genehmigung des Strassenbauprogramms an die Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 12^{bis} b^{bis}) ~~emissionsarme~~**energieeffiziente** Fahrzeuge

~~1 Für leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften⁶ der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter. Für Personenwagen gilt ein Bonus-/Malussystem mit folgenden Leitlinien:~~

- a) ~~...~~⁷
- b) ~~für Personenwagen der besten Energieeffizienz-Kategorien⁸ wird ein Bonus von 0 bis 50 Prozent der einfachen Steuer gewährt;~~
- c) ~~für Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienz-Kategorien wird ein Malus von 0 bis 50 Prozent der einfachen Steuer erhoben;~~
- d) ~~Bonus und Malus können befristet werden;~~
- e) ~~für die Zugehörigkeit eines Personenwagens zu einer Energieeffizienz-Kategorie ist der Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung massgebend.~~

~~2 Für Fahrzeuge, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest dieser Frist erlassen. Bei anderen Fahrzeugkategorien werden Fahrzeuge, die selbst kein CO₂ direkt ausstossen, mit einem Bonus von höchstens 25 Prozent der einfachen oder allenfalls ermässigten Steuer gefördert. Der Bonus kann zeitlich befristet werden.~~

~~2^{bis} Beim Bonus-/Malussystem nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird eine Ertragsneutralität angestrebt, indem sich die Steuerausfälle durch Bonus und die Steuermehreinnahmen durch Malus insgesamt ausgleichen.~~

~~3 Die Regierung regelt die Umsetzung durch Verordnung. Sie regelt Ausnahmen für Fahrzeuge, die einen bestimmten Emissionsgrenzwert überschreiten:~~

- a) ~~überprüft das Bonus-/Malussystem periodisch auf:~~
 1. ~~Einhaltung der Ertragsneutralität;~~
 2. ~~die Angemessenheit im Vergleich zur Besteuerung des Bundes und vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung;~~
- b) ~~passt die Verordnung im Bedarfsfall unter Einhaltung der Leitlinien nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung an.~~

Art. 12^{ter} und 12^{quater} werden aufgehoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁶ Vgl. Anhang der eidg Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01.

⁷ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

⁸ Vgl. Anhang 4.1 der eidg Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017, SR 730.02.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁹

⁹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.